

Rubrik: Politische Rechte
Unterrubrik: Initiativen
Publikationsdatum: KABBL 19.02.2026
Öffentlich einsehbar bis: 19.02.2028
Meldungsnummer: PL-BL30-0000000098

Publizierende Stelle
Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Vorgeprüfte Initiative – Die angemessene Erhöhung der Löhne der Polizei Basel-Landschaft

Titel der Initiative

Die angemessene Erhöhung der Löhne der Polizei Basel-Landschaft

Verfügung

vom **17. Februar 2026**

betreffend

Vorprüfung einer nichtformulierten Initiative

I. Initiativtext

Am 29. Januar 2026 reichte ein Komitee der Landeskanzlei die nichtformulierte Initiative betreffend **die angemessene Erhöhung der Löhne der Polizei Basel-Landschaft** zur Vorprüfung ein. Die nichtformulierte Initiative hat folgenden Wortlaut:

Die unterzeichneten, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen stellen, gestützt auf § 28 Abs. 1 und 3 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984, das folgende nichtformulierte Begehren:

Dem Landrat wird beantragt, die rechtlichen Voraussetzungen für Massnahmen zu schaffen, damit die Löhne bei der Polizei Basel-Landschaft so rasch wie möglich substantiell erhöht werden.

Dem Initiativkomitee gehören folgende Personen an. Sie sind berechtigt, die Initiative mit der Mehrheit der Komitee-Mitglieder zurückzuziehen.

Andreas Herrmann, Im Brüggli 14, 4422 Arisdorf; Adrian Butz, Forellenweg 14, 4123 Allschwil; Michael Rudin, Weiherhofstrasse 35, 4415 Lausen; Julius Frey, Ob dem Dorf 2, 4425 Titterten; Anna Riesen, Baumgartenstrasse 10, 4410 Liestal; Gina Sarasino, Jurastrasse 44, 4411 Seltisberg; Michèle Felix, Edletenstrasse 20c, 4415 Lausen

II. Erwägungen

Auf kantonaler Ebene normieren verschiedene rechtliche Grundlagen die Vorprüfung einer Initiative. Gemäss § 68 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR, SGS 120) vom 7. September 1981 prüft die Landeskanzlei, ob die Unterschriftenliste zu einer Volksinitiative den formellen Erfordernissen gemäss § 69 GpR genügt und ob die in § 28 Abs. 3 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Nach § 68 Abs. 2 GpR darf ein Initiativtitel nicht offensichtlich irreführend sein, keine kommerzielle Werbung enthalten und nicht zu Verwechslungen Anlass geben. Aus dem Titel der vorliegenden Initiative wird die Stossrichtung des Begehrens klar, er enthält weder kommerzielle Werbung, noch gibt er zu Verwechslungen Anlass. Er erfüllt die gesetzlichen Anforderungen formell wie materiell.

III. Entscheid

Demgemäss wird verfügt:

1. Die am 29. Januar 2026 eingereichte Unterschriftenliste für die nichtformulierte Initiative betreffend **die angemessene Erhöhung der Löhne der Polizei Basel-Landschaft** sowie der Initiativtitel erfüllen die rechtlichen Erfordernisse.
2. Diese Verfügung ist im Amtsblatt vom 19. Februar 2026 zu veröffentlichen.

Rechtsmittel / Einsichtnahme

Gegen diese Verfügung kann gestützt auf § 88 Abs. 2 GpR innert 3 Tagen seit der Mitteilung schriftlich und begründet beim Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Beschwerde erhoben werden. Diese Beschwerdebefugnis steht nur der Mehrheit des Initiativkomitees zu. Das Verfahren ist kostenpflichtig.

Kontaktstelle

Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft
Rathausstrasse 2
4410 Liestal

Frist

3 Tage

Nichtformulierte Initiative betreffend die angemessene Erhöhung der Löhne der Polizei Basel-Landschaft

Die unterzeichneten, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen stellen, gestützt auf § 28 Abs. 1 und 3 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984, das folgende nichtformulierte Begehren:

Dem Landrat wird beantragt, die rechtlichen Voraussetzungen für Massnahmen zu schaffen, damit die Löhne bei der Polizei Basel-Landschaft so rasch wie möglich substantiell erhöht werden.

Datum der Publikation im Amtsblatt:

PLZ: **Gemeinde:**

Nur stimmberechtigte Personen mit Wohnsitz in obgenannter politischer Gemeinde!				
Name, Vorname <i>(handschriftlich und in Blockschrift)</i>	Geburtsdatum (Tag/Mt/Jahr)	Wohnadresse (Strasse, Nummer)	Eigenhändige Unterschrift	Kontrolle <i>(leer lassen)</i>
1.
2.
3.
4				
5				

Wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht oder wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt, macht sich strafbar nach Art. 281 bzw. 282 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0).

Das Initiativkomitee, bestehend aus nachstehenden Urheberinnen und Urhebern, ist berechtigt, die Initiative mittels Mehrheitsbeschluss zurückzuziehen:

Andreas Herrmann, Im Brüggli 14, 4422 Arisdorf; Adrian Butz, Forellenweg 14, 4123 Allschwil; Michael Rudin, Weiherhofstrasse 35, 4415 Lausen; Julius Frey, Ob dem Dorf 2, 4425 Titterten; Anna Riesen, Baumgartenstrasse 10, 4410 Liestal; Gina Sarasino, Jurastrasse 44, 4411 Seltisberg; Michèle Felix, Edletenstrasse 20c, 4415 Lausen